



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 12.04.2021

Nr. 6

Jahrgang 2021

10.04.2021

LANDRATSAMT

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 242 Erlangen
(Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis
Erlangen-Höchstadt und Verwaltungsgemeinschaft Uehfeld im Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)**

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen gemäß
§ 32 Bundeswahlordnung (BWO) zur
Wahl des 20. Deutschen Bundestags
am 26. September 2021**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

**spätestens am 19. Juli 2021
bis 18:00 Uhr**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich bei der Stadt

Erlangen, Bürgeramt, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, 1. OG, Zimmer 114 und 115.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 21. Juni 2021
bis 18:00 Uhr**

dem Kreiswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Kreiswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG)

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 zur BWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 zur BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem **Muster der Anlage 14 zur BWO**.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem **Muster der Anlage 17 zur BWO**), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt, nach dem **Muster der Anlage 18 zur BWO**,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem **Muster der Anlage 15 zur BWO**, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist

am 19. Juli 2021, 18:00 Uhr,

kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich :

Stadt Erlangen, Bürgeramt, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, 1. OG, Zimmer 115 und 114, Telefon 09131/86 2358 oder 86 2163, Telefax 09131/86 2993, E-Mail wahlamt@stadt.erlangen.de
Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Erlangen, 22.01.2021

Ternes
Kreiswahlleiter
Berufsmäßiger Stadtrat

Lkr/ABI. Nr. 06/2021

LANDRATSAMT
Neuerlass einer
Verbandssatzung für den
Schulverband Grundschule Diespeck

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 29.03.2021 Nr. 21-2050-19/2021-Lz

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Diespeck wurde dessen Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Diespeck (Schulverbandssatzung) neu gefasst.

Die Verbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.01.2021 Nr. 21-2050-19/2021-Lz erteilt.

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Diespeck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Diespeck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Grundschule Diespeck

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Diespeck.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können

einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. M. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld – für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 10,00 Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 3 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulspiegels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Fragen des Schulverbandes Grundschule Diespeck vom 20.07.2011 (LKrABI Nr. 20 vom 05.11.2011) außer Kraft

Schulverband Grundschule Diespeck
Diespeck, 29.10.2020
Dr. Christian von Dobschütz,
Schulverbandsvorsitzender

Neustadt a.d.Aisch, 29.03.2021

Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Lorz, Regierungsrat
LKrABI. Nr. 06/2021

LANDRATSAMT
Neuerlass einer
Verbandssatzung für den
Schulverband Mittelschule Diespeck

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 29.03.2021 Nr. 21-2050-21/2021-Lz

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Diespeck wurde dessen Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Diespeck (Schulverbandssatzung) neu gefasst.

Die Verbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.01.2021 Nr. 21-2050-21/2021-Lz erteilt.

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art.

21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Diespeck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Diespeck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Diespeck

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Diespeck.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. M. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld – für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a. für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht

der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort stattfinden;

b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c. wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d. wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 10,00 Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 3 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Diespeck vom 26.05.2011 (LKrABI Nr. 12 vom 02.07.2011) außer Kraft.

Schulverband Mittelschule Diespeck
Diespeck, 29.10.2020
Dr. Christian von Dobschütz,
Schulverbandsvorsitzender

Neustadt a.d.Aisch, 29.03.2021

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim
Lorz, Regierungsrat
LkrABI. Nr. 06/2021

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSHEIM Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2021

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 11.03.2021, RMF-SG12-1512-14-218-2 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, Zimmer B 101, 91413 Neustadt a.d.Aisch, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Haushaltssatzung des „Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 6. April 1983 (RABI S. 43) sowie der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 63 Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.657.300,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.500,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

I. Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil (§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung):

1. Mittelschule (2130.1730) =
285.400,00 Euro
2. Staatliche Wirtschaftsschule (2431.1720)=
170.100,00 Euro
im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum, BSZ Bad Windsheim
3. Schule im Aischgrund Sonderpädagogisches Förderzentrum-Teilzentrum - (2721.1720) =
203.800,00 Euro
4. Franziskus-Schule (2751.1780) Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung =
330.700,00 Euro

II. Umlagesoll für Betriebskosten (allgemein) gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung:

1. Schulzentrum Bad Windsheim (2851.1720, 1730 und 1780) =
259.600,00 Euro
2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2851.3620)=
3.500,00 Euro
3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 38,40 %
 - b) Schulverband Mittelschule - Windsheim 31,60 %
 - c) Lebenshilfe Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 30 %

III. Umlagesoll für Betriebskosten der Sportanlage (mit Ausnahme der Sportanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad

Windsheim e. V.") nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule:

1. Dreifachsporthalle und Freisportanlage (2852.1720, 1730) =
130.900,00 Euro
2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2852.3620) =
35.000,00 Euro
3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 66,70 %
 - b) Schulverband Mittelschule Bad Windsheim 30,95 %
 - c) Stadt Bad Windsheim 2,38 %

IV. Umlagesoll für Breitensport der Schulschwimmhalle gemäß Vertrag vom 15.01.1991 (15 % der um Benutzungsgebühren und Mieten verringerten Betriebskosten zuzüglich besondere Betriebskosten des Hubbodens): Stadt Bad Windsheim zu 100 % (2854.1740) =
35.000,00 Euro

Umlagesoll für Betriebskosten der Schulschwimmhalle (mit Ausnahme des Therapiebeckens vom Verein "Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule:

1. Schulschwimmhalle (2854.1720, 1730 und 1741) =
180.300,00 Euro
2. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim 57,73 %
 - b) Mittelschulverband Bad Windsheim 26,80 %
 - c) Stadt Bad Windsheim 15,47 %

V. Umlagesoll für die Schuldendiensthilfen (Unterabschnitt 9121) 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Windsheim, 19.03.2021

Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim
Helmut Weiß
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender
Lkr/ABI. Nr. 06/2021

**SPARKASSE IM LANDKREIS
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. Nr. 4441201912 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 18.03.2021,

gez. Berger, Sparkassendirektor
Lkr/ABI. Nr. 06/2021